

# **Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung**

## **zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016**

zwischen

**1. Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)

- nachfolgend „**Landkreis**“ -

und

**2. Elbe Kliniken Stade-Buxtehude gemeinnützige Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Bremervörder Str. 111  
21682 Stade  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 100586

- nachfolgend „**Elbe Kliniken**“ -

- Landkreis und Elbe Kliniken nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“ -

und

**3. OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH**

Gnarrenburger Straße 117  
27432 Bremervörde  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt, HRB: 101052

- nachfolgend „**OMK**“ und „**Gesellschaft**“ -

und

**4. OsteMed Service gGmbH**

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 121538

- nachfolgend „**OMS**“ –

**5. OsteMed MVZ gGmbH**

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 206675

- nachfolgend „**OMMVZ**“ –

und

**6. OsteMed Mediserv GmbH**

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Tostedt HRB 208419

- nachfolgend „**OMM**“ –

## 1) Vorbemerkung

- a) Durch die Parteien wurde am 6. April 2016 ein notariell beurkundeter Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag geschlossen, durch den die Elbe Kliniken für einen Kaufpreis in Höhe von € 1,00 von dem Landkreis einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 2.045.900,00 und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 45.100,00 an der OMK erwarb (UR-Nr. 55/2016 des Notars; nachfolgend der „**Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag**“). Weitere Vertragspartner des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrags im Hinblick auf dessen Ziffer 10. waren die OMK und die OMS.
- b) Des Weiteren hatten die Parteien, die OMK und die OMS am 6. April 2016 einen notariell beurkundeten Konsortialvertrag geschlossen (UR-Nr. 54/2016 des Notars; die Urkunde einschließlich der Bezugsurkunde des Notars vom 5. April 2016 (UR-Nr. 53/2016) sowie der Urkunde des Notars vom 22. Juli 2016 (UR-Nr. 129/2016) nachfolgend der „**Konsortialvertrag**“). In dessen Ziffer 8. waren „Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse“ geregelt.
- c) Durch eine Klarstellungsvereinbarung vom 15. November 2016 (UR-Nr. 210/2016), nachfolgend „**Klarstellungsvereinbarung**“, stellten die Parteien, die OMK und die OMS, einige Inhalte der Ziffer 8. des Konsortialvertrages klar.
- d) Durch eine Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 26. August 2019 (Ur-Nr. 152/2019) erfolgte eine Änderung bzw. eine Ergänzung der Ziffer 8. des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung modifizierten Fassung.
- e) Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, haben dabei die in dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung verwendeten Begriffe, die im Konsortialvertrag, der Klarstellungsvereinbarung und/oder in der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung definiert worden sind, weiterhin ihre zugewiesene Bedeutung.
- f) Verweise auf Ziffern oder Anlagen beziehen sich auf Ziffern bzw. Anlagen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung, es sei denn, es wird ausdrücklich auf Ziffern oder Anlagen des Konsortialvertrags, der Klarstellungsvereinbarung und/oder der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung Bezug genommen.

- g) Die Parteien vereinbarten in der Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 6. April 2016 als neue Ziffer 8.6 derselben, dass sich die Parteien einig seien, dass Veränderungen insbesondere hinsichtlich eigentumsrechtlicher Zuordnungen, die sich aufgrund der Kettenausgliederung ergäben, bei der Umsetzung des Konsortialvertrages zu berücksichtigen seien und, sofern dies durch die Parteien für erforderlich erachtet würde, zum Inhalt einer Klarstellungsvereinbarung zum Konsortialvertrag gemacht werden würden.
- h) Der Landkreis erklärt sich bereit vor dem Hintergrund von u.a. corona-bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen und in der Folge des medizinischen Konzeptes, die Defizite der OMK, der OMS, der OMMVZ und der OMM (nachfolgend „Gesellschaften“) bis zu einer nachfolgend festgelegten Obergrenze weiter bis einschließlich 2025 auszugleichen. Darüber hinaus ~~w~~ürden für die Aufgaben Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung, MVZ und MLK für 2026 und 2027 der Ausgleich der auf diese Aufgaben entfallenden Defizite unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vom Landkreis zugesichert, da diese Angebote für die Versorgung der Bevölkerung im Nordkreis als sehr wichtig und gewünscht vom Landkreis bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien und die Gesellschaften, ~~die OMK, die OMS, die OMZ und die OMM~~ was folgt:

**2) Neufassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 des Konsortialvertrages in der durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung modifizierten Fassung**

Angesichts der umfänglichen Änderungen des Konsortialvertrags durch die Klarstellungsvereinbarung, die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung sowie die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung sehen die Parteien das Erfordernis, den Wortlaut der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 in der nunmehr zukünftig geltenden Fassung neu zu fassen.

Die geeinigte neue Fassung der Ziffern 8, 9 und 12.2.4 lautet wie folgt:

**8. Zahlungspflichten der Gesellschafter, Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft und Behandlung Jahresüberschüsse**

- 8.1 Die Parteien sind sich einig, dass Investitionen, die Finanzierung von Instandhaltungen und Verlustübernahmen durch passivierungsfähige Trägerzuschüsse, Gesellschafterdarlehen und/oder Bürgschaften durch den Landkreis nur zu leisten sind, sofern
- 8.1.1 der Landkreis durch die entsprechende Beschlussfassung nicht gegen geltendes Recht (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden oder
- 8.1.2 sie beihilferechtlich zulässig sind.
- 8.2 Finanzierung von erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das durch die Elbe Kliniken bei Vertragsschluss vorgelegte Investitions- und Instandhaltungskonzept, welches die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten erforderlichen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der OMK und ihrer Tochtergesellschaften („**OMK Konzern**“) enthielt, ist entsprechend aktualisiert worden und als **Anlage 8.2** Bestandteil dieses Vertrages. Hinsichtlich der einzelnen hierin beschriebenen Maßnahmen wird Folgendes vereinbart:

8.2.1 Klinik Bremervörde

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Parteien davon aus, dass für die Baumaßnahme (Bauinvestitionen, Ausstattung und Instandhaltungen) betreffend den Krankenhaus-Standort Bremervörde ein Betrag in Höhe von ca. € 46,5 Mio. erforderlich ist. Der Landkreis beteiligt sich mit einem Betrag von € 15,5 Mio.

Darüber hinaus werden weitere € 5,6 Mio. für zusätzliche Investitionen/ allgemeine Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, die vom Landkreis übernommen werden.

Die Instandhaltungsanteile in den o. g. Summen werden außerhalb des vereinbarten Verlustausgleichs betrachtet.

Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten für die vorgenannten Maßnahmen maximal mit einem Betrag von € 21,1 Mio. in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses („**passivierungsfähiger Trägerzuschuss**“). Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, sofern und soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel finanziert werden kann.

Sofern die o. g. Obergrenze nicht auskömmlich ist, ist die sich ergebende Finanzierungslücke durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen zu finanzieren.

#### 8.2.2 ehemaliges Martin-Luther-Krankenhaus Zeven („MLK“)

Aufgrund der Schließung und Umwidmung des ~~MLK~~ ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses Zeven sind umfangreiche Umbaumaßnahmen („Umbaumaßnahmen MLK“) geplant. Umgesetzt sind die Erweiterung des MVZ um weitere Praxen, u. a. ist dort auch die Ansiedlung eines Kinderarztes geplant. Konkret durch Pachtverträge ist die Ansiedlung eines Kindergartens sowie die Ansiedlung einer Praxis für Ergotherapie, eines Sanitätshauses sowie die Verlegung des Gesundheitsamts durchgeführt. Des Weiteren geplant sind die Schaffung eines zentralen Eingangs, die Schaffung von Parkflächen und einer Wegeführung. Auch geplant ist die Erweiterung der stationären Altenhilfe von 100 auf 120 Plätze und die Erweiterung der Tagespflege von 12 auf 20 Plätze. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Überlegungen liegt eine erste Kostenschätzung in Höhe von € 18 Mio. für Umbaumaßnahmen MLK ~~das Objekt~~ vor.

Der Landkreis beteiligt sich an Umbaumaßnahmen MLK ab dem Jahr 2019 maximal mit einem Betrag von € 4 Mio. („**Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK**“) in Form eines passivierungsfähigen Trägerzuschusses. Es sind bereits rd. € 1 Mio. im Jahr 2019 für im Jahr 2018 durchgeführte Baumaßnahmen ~~im Jahr 2018~~ gezahlt worden, die aber wegen des Zeitpunkts der Durchführung der Umbaumaßnahme in 2018 vereinbarungsgemäß gemäß Vereinbarung OsteMed/LK nicht auf die € 4 Mio. 4,0 Mio. € anzurechnen sind, ~~sondern dem Zeitraum bis 2018 zuzurechnen sind~~. Ein Trägerzuschuss ist nicht durch den Landkreis zu leisten, soweit die Baumaßnahme durch Einzel-Fördermittel vollständig finanziert werden kann.

Die die Obergrenze Umbaumaßnahmen MLK übersteigenden nicht geförderten Umbaumaßnahmen werden durch Eigenmittel der Gesellschaft und/oder Kreditaufnahme bei Geschäftsbanken oder Sparkassen finanziert.

#### 8.2.3 Die Parteien sind sich einig, dass zum jetzigen Zeitpunkt abschließend nicht festgelegt werden kann, welche Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen für den Zeitraum, in dem der Landkreis Trägerzuschüsse zu leisten hat, zur Umsetzung gelangen sollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Parteien, dass, sofern Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die in dem Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, nicht, nicht vollständig oder preisgünstiger als im Investitions- und Instandhaltungskonzept ausgewiesen, durchgeführt werden, die Trägerzuschüsse des Landkreises für andere erforderliche Investitionsmaßnahmen, die nicht im Investitions- und Instandhaltungskonzept aufgeführt sind, verwendet werden dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahme Inhalt des Wirtschaftsplanes der OMK war und durch die Gesellschafterversammlung einstimmig genehmigt wurde.

Der Landkreis zahlt an die OMK für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen Abschlagsbeträge („**Abschlagsbeträge**“) nach Anforderung durch die OMK im zeitlichen Zusammenhang mit der Bezahlung der Rechnungen.

Die jährlichen Zahlbeträge stimmen grundsätzlich mit den im Investitions- und Instandhaltungskonzept entsprechend aufgeführten Beträgen für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen überein. Betragliche Unterschreitungen eines Jahres sind in voller Höhe zulässig. Betragliche Überschreitungen eines Jahres sind bis zu einem Prozentsatz von 10 gestattet. Betragliche Über- und Unterschreitungen werden mit den Zahlbeträgen im Folgejahr verrechnet.

Sofern das Land Niedersachsen oder andere Stellen Fördermittel für Investitionen oder Instandhaltungen bewilligen, stehen die lt. Investitions- und Instandhaltungskonzept zustehenden Zuschüsse des Landkreises für erforderliche Eigenmittel zur Verfügung, sofern keine 100%-ige Förderung erfolgt. Ebenso können die entsprechenden Zuschüsse für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, die sich aus den Fördermaßnahmen ergeben, aber nicht zu den förderfähigen Kosten gehören (z. B. werden während der Umsetzung einer Fördermaßnahme defekte Strom- oder Wasserleitungen entdeckt).

#### 8.2.4 Altenpflegeeinrichtungen

Die Parteien sind sich einig, dass die Baumaßnahme betreffend das Altenpflegeheim in Bremervörde wegen des erheblichen Anstiegs der Baukosten zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird, so dass es einer Finanzierung zurzeit nicht bedarf. Durch die Gesellschaft ist im Zeitraum 2024 bis 2027 am Ende eines jeden Jahrs die Finanzierbarkeit einer baulichen Sanierung/eines Neubaus zu prüfen. Sollte eine Finanzierbarkeit bis zum Ende des Jahres 2027 nicht gegeben sein, werden die Parteien in 2028 die Gesellschaft beauftragen, die Handlungsalternativen unter Einschluss

der Veräußerung des Betriebes und der Immobilie das Altenpflegeheim in Bremervörde zu prüfen. Die Parteien sind sich einig, dass in Abhängigkeit des Ergebnisses der Prüfung eine Veräußerung erfolgen kann.

### 8.3 Finanzierung der OMMVZ („**OMMVZ**“)

Der Landkreis verpflichtet sich bis zu einem Betrag von maximal € 3.850.000,00 („**Obergrenze Finanzierung OMMVZ in den Jahren 2019 bis 2025**“) den Ausgleich der Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2025 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen. Ab 2026 werden [bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag](#) Defizite [bis zu gemäß mit](#) einer Obergrenze von ~~max.~~ € 100.000,00 per anno vom Landkreis übernommen. Kosten für weitere Kassenarztsitze sind außerhalb der vorgenannten Obergrenzen zu besprechen. Wenn die Erweiterung der MVZ um weitere Kassenarztsitze einstimmig von den Gesellschaftern beschlossen wird, sind die Kosten dieser Erweiterung (Investition und Ausstattung), sowie der evtl. entstehenden Verluste ebenfalls außerhalb der genannten Obergrenzen zu sehen.

#### 8.3a Fördermittel

Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle zur Investitionsfinanzierung verfügbaren Fördermittel beantragen. Die Parteien werden die Gesellschaft bei der Stellung der Förderanträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Durch den Konsortialvertrag und ergänzend auf der Grundlage von Kreistagsbeschlüssen wurden vom Landkreis Fördermittel von € 1.250.000,00 bereitgestellt, von denen noch € 150.000,00 für Investitionen im MVZ in Zeven abgerufen werden können.

### 8.4 Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen, deren Grundlage die als **Anlage 8.4** beigefügten Businesspläne sind.

#### 8.4.1 Übernahme Jahresfehlbeträge

Der Landkreis verpflichtet sich, bis zu einem Betrag von maximal € 23,2 Mio. („**Gesamtobergrenze Übernahme Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in den Jahren 2019 bis 2025**“) den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge für die Jahre 2019 bis 2025 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses zu übernehmen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Landkreis, bis zu einem Betrag von maximal € 2,0 Mio. („**Gesamtobergrenze Übernahme Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in**



den Jahren 2026 bis 2027“) den Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge für die Jahre 2026 bis 2027 in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Sätzen geregelten Beteiligung der Elbe Kliniken zu übernehmen. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sich in Form eines ergebniswirksamen Trägerzuschusses entsprechend ihrer Beteiligung an der OMK in Höhe von 51% an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2026 mit maximal ±€ 150.000,00 und an einem evtl. Jahresfehlbetrag 2027 mit maximal ±€ 250.000,00 zu beteiligen („**Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken**“). Der Ausgleich von evtl. Jahresfehlbeträgen durch die Elbe Kliniken steht unter dem Vorbehalt, dass die OMK im entsprechenden Besteuerungszeitraum gemeinnützig ist, der durch die Elbe Kliniken auszugleichende Verlust aus der satzungsmäßigen Tätigkeit der OMK und OMS stammt und dass durch die Verlustbeteiligung die Gemeinnützigkeit der Elbe Kliniken nicht gefährdet wird.

Auch verpflichtet sich der Landkreis bis zu einer anderslautenden Entscheidung durch den Kreistag zusätzlich den jeweiligen Jahresfehlbetrag für die Jahre 2026 und 2027, die nachweislich aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung in Bremervörde und des MLK in Zeven durch die Gesellschaft resultieren, („**Jahresfehlbetrag Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK**“) zu übernehmen. Bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK sind die Jahresergebnisse der OMK, OMS und OMM entsprechend zu berücksichtigen. Betragliche Obergrenze ist immer die Summe der konsolidierten Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM eines Jahres. D.h. eine Übernahme der Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK erfolgt nur sofern und soweit er nicht in der Summe zu konsolidierten Jahresüberschüssen bei der OMK, OMS und OMM führt.

Zum Nachweis der jeweiligen Jahresfehlbeträge der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ist ein Nachweis der durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden zusätzlichen Kosten abzüglich der zusätzlich erzielten Erlöse („zusätzliche Nettokosten“) auf der Grundlage einer Teilkostenrechnung durch die Gesellschaft auf Weisung der Elbe Kliniken zu erstellen. Wird der Nachweis nicht geführt, entfällt eine zusätzliche Übernahme des jeweiligen Jahresfehlbetrags Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK und Notfallversorgung. Es gelten dann die allgemeinen Regeln zur Übernahme von Fehlbeträgen.

Eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken entfällt in Höhe des Teils, der gemäß durch die Elbe Kliniken vorzulegenden Berechnung der zusätzlichen Nettokosten aus dem Betrieb der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK resultiert. Ergäben sich z.B. für 2026 -Jahresfehlbeträge OMK, OMS und OMM in einer Ge-

samthöhe von € 1,0 Mio., von denen ~~€~~ € 900.000,00 der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und oder dem MLK zuzuordnenden wären, würde hieraus bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Jahresfehlbetragsbeteiligung Elbe Kliniken in Höhe von ~~€~~ € 51.000,00 resultieren.

In dem Umfang, in dem staatliche Zuschüsse gewährt werden, reduziert sich die Verpflichtung zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Darüberhinausgehende Jahresfehlbeträge werden zu Verlustvorträgen.

#### 8.4.2 Übernahme Fehlbeträge OMMVZ

Die Verpflichtung des Landkreises zum Ausgleich evtl. Jahresfehlbeträge ist in Ziffer 8.3 festgelegt.

#### 8.4.3 Zahlung der Jahresfehlbeträge

Die Höhe der Jahresfehlbeträge für ein Geschäftsjahr werden im Voraus auf Basis von jeweiligen Wirtschaftsplänen für die Gesellschaften ermittelt („**erwartete Jahresfehlbeträge**“). Die erwarteten Jahresfehlbeträge werden in 12 gleichen monatlichen Raten im Voraus durch Trägerzuschüsse bis zur Höhe der jeweils festgelegten Obergrenze an die OMK bzw. OMMVZ gezahlt. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt eine Überprüfung und Spitzabrechnung (Abrechnung aufgrund konkreter Nachweise) auf Basis der testierten Jahresabschlüsse der Gesellschaften. Diese Spitzabrechnung ist spätestens einen Monat nach Vorliegen der testierten Jahresabschlüsse vorzulegen.

#### 8.4.4 Berechnung der Höhe der erwarteten Jahresfehlbeträge

Die OMMVZ, ~~und~~ die OMS ~~werden einen Wirtschaftsplan~~ und die OMK ~~werden~~ wird einen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich für die Geburtshilfe, ~~die~~ chirurgische Notfallversorgung und das MLK eine Berechnung der zusätzlichen Nettokostenrechnung erstellen, die es ermöglichen, jeweils für die Gesellschaften und die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK ein JahreseErgebnis zu ermitteln. Die Struktur und die Inhalte von Wirtschaftsplan und Berechnung ~~der~~ zusätzlichen Nettokosten (insbesondere die Zuordnung der Geschäftsvorfälle, der zusätzlichen Personal-, Verwaltungs- und Overheadkosten) ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 8.4.4** („Muster Wirtschaftsplan“, „Muster zusätzliche Nettokostenrechnung Deckungsbeitragsrechnung“) beigefügten Unterlagen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Festlegungen Verteilungsschlüssel nur für ein Jahr Anwendung finden. Jedes Jahr erfolgt durch die Parteien eine Überprüfung und ggf. eine Überarbeitung der Festlegungen Verteilungsschlüssel, wobei die Methodik, die den Festlegungen Verteilungsschlüssel zugrunde liegt, nicht verändert werden darf.

Die Elbe Kliniken wirken darauf hin, dass die Gesellschaften den jeweiligen Wirtschaftsplan und die OMK zusätzlich die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten auf Teilkostenbasis für die Bereiche Geburtshilfe, chirurgische Notfallversorgung und MLK jeweils getrennt spätestens am 30. September jedes Jahres bzw. Folgejahres fertigstellt und sie unverzüglich nach Fertigstellung im Entwurf den Vertretern der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung zuleitet. Der Landkreis ist berechtigt, Wirtschaftspläne sowie die Berechnung der zusätzlichen Nettokosten zu prüfen. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, die OMK und die OMMVZ anzuweisen, zur Prüfung benötigte Unterlagen und Informationen, die der Landkreis anfordert, sofern er diese nicht bereits hat, innerhalb von vierzehn Tagen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Wirtschaftspläne und der Berechnung der zusätzlichen Kosten hat der Landkreis in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber den Elbe Kliniken Art und Umfang seiner Beanstandungen mitzuteilen.

Falls sich die Parteien nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist über die in der Stellungnahme enthaltenen Beanstandungen einigen können, entscheidet – sofern sich die Parteien nicht zuvor auf einen Schiedsgutachter einigen konnten – auf schriftlichen Antrag einer Partei ein vom Präsidenten der IHK Stade benannter unabhängiger Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter über die streitigen Positionen für beide Parteien verbindlich innerhalb von vier Wochen. Der Schiedsgutachter entscheidet zudem in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO darüber, welche Partei die Kosten des Schiedsgutachtens trägt.

Im Rahmen der Wirtschaftspläne werden erwartete Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften entsprechend eines Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB ermittelt. Die Summe der erwarteten Jahresfehlbeträge oder Jahresüberschüsse der verschiedenen Gesellschaften sollen dem erwarteten Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag i. S. v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB des OMK-Konzerns vor ergebniswirksamen Trägerzuschüssen entsprechen.

#### 8.4.5 Überzahlungen

Überzahlungen durch den Landkreis betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen aller Gesellschaften und der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK sowie Überzahlungen betreffend die Finanzierung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen werden konsolidiert und als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Landkreis verbucht. Diese Verbindlichkeiten werden mit gemäß Konsortialvertrag zu leistenden Abschlagszahlungen betreffend den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen und Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen verrechnet. Eine Rückzahlung entsprechender Überzahlungen erfolgt nur aufgrund gesonderter Zahlungsforderung des Landkreises.

#### 8.4.6 Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge

Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge bei der OMK werden nur dann gebildet, wenn OMK, OMS und OMM sowie die Geburtshilfe, die chirurgische Notfallversorgung und das MLK zusammen einen Jahresüberschuss erwirtschafteten (die OMMVZ wird nicht einbezogen). Sollte dies nicht berücksichtigt werden, werden die Gesellschafter bezogen auf das nachfolgende Geschäftsjahr einen diesen korrigierenden Beschluss fassen (Entnahme des überzahlten Betrags aus der Gewinnrücklage oder dem Gewinnvortrag und Verbuchung des überzahlten Betrags als Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Landkreis).

Sollte über OMK, OMS und OMM (die OMMVZ wird nicht einbezogen) sowie der Geburtshilfe, der chirurgischen Notfallversorgung und des MLK ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden, wird dieser als Gewinnvortrag verbucht und zum Ausgleich zukünftiger Verluste verwendet.

8.5 Weitergehende Zahlungspflichten der Parteien, die über die in Ziffer 8.2, 8.3 und 8.4 normierten hinausgehen, bestehen nicht. Insbesondere bestehen keinerlei Zahlungspflichten mehr aus Ziffer 8 des Konsortialvertrages in seiner ursprünglichen Fassung vom 6. April 2016 und der Klarstellungsvereinbarung.

8.6 Der Landkreis verpflichtet sich, bei Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der OMK, wie bereits auch in Ziffer 2.2 aufgenommen, den sich hierdurch kausal ergebenden Vermögensschaden der Gesellschaft zu erstatten. Dies betrifft beispielsweise solche Maßnahmen, die betriebswirtschaftlich angezeigt sind (z. B. Schließung von Hauptabteilungen oder die grundsätzliche Abweichung vom medizinischen Konzept) und die der Landkreis durch die Verweigerung eines einstimmigen Beschlusses verhindert.

- 8.7 Die Parteien und die Gesellschaft sind sich einig, dass, sofern durch die OMK beabsichtigt ist, Grundstücke zu veräußern, die Geschäftsführung diese Absicht dem Landkreis mitteilt. Der Landkreis macht einen Vorschlag zur Verwendung des Veräußerungserlöses, wobei die Parteien sich einig sind, dass der Veräußerungserlös vorrangig zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität in der Gesellschaft verbleiben soll. Sollte eine Beschlussfassung seitens den Elbe Kliniken entsprechend dem Vorschlag des Landkreises zur Verwendung in der Gesellschaft nicht erfolgen, wird der erzielte Veräußerungserlös abzüglich etwaiger Veräußerungskosten (z. B. Steuern, Notarvergütung, Beraterhonorar) dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (z. B. Verlustübernahme Gesellschaften) zur Verfügung gestellt, sofern dies nicht die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährdet.
- 8.8 Jahresüberschüsse der OMK können unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages entsprechend den Anteilsverhältnissen den Elbe Kliniken und dem Landkreis zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Form einer gemeinnützigen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

## **9. Weitere Vereinbarungen**

- 9.1 Die Elbe Kliniken haben die als **Anlage 9.1** beigefügte medizinische Ausrichtung entwickelt, welche unter Berücksichtigung der gemäß Investitions- und Instandhaltungskonzept festgelegten Maßnahmen darlegt, wie die medizinischen Bereiche des OMK-Konzerns, insbesondere auch in den Strukturen der Elbe Kliniken, weiterentwickelt werden. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass die medizinische Ausrichtung so wie vorgelegt umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.
- 9.2 Die Elbe Kliniken haben das dem Konsortialvertrag vom 06.04.2016 als Anlage 4.3 beigefügte Altenpflegekonzept entwickelt, welches sich aktuell in einem Überarbeitungsprozess befindet und dem nach Fertigstellung in der Gesellschafterversammlung der OMK möglichst einvernehmlich durch die Gesellschafter zugestimmt werden soll. Die Elbe Kliniken verpflichten sich, sicherzustellen, dass das neu entwickelte Altenpflegekonzept umgesetzt wird, wobei die Parteien sich einig sind, dass dieses Konzept laufend durch die Elbe Kliniken und die OMK angesichts sich ändernder rechtlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, sozio-demographischer und sonstiger Einflussfaktoren angepasst werden muss.

## 12. Verschiedenes

12.2.4 Für den Fall, dass der Landkreis bei einer Investition, der Finanzierung einer Instandhaltungsmaßnahme und/oder eines Verlustausgleichs gegen geltendes Rechts (z. B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht) verstößt oder ggf. erforderliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen rechtlich zulässig verweigert werden, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen haben zum Ziel, eine Lösung zu erarbeiten. Sofern eine gemeinsame Lösung durch die Parteien nicht gefunden werden kann, können beide Parteien diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres kündigen.

### **3) Sonstige**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Konsortialvertrages, der Klarstellungsvereinbarung, der Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung unverändert.

### **4) Schlussbestimmungen**

- a) Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung entstanden sind, trägt jede Partei selbst. Die Kosten für die Beurkundung tragen die Parteien entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ist ausschließlich Rotenburg (Wümme).
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt diese Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen tritt im

Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, die OMK, die OMS, die [OMMVZ](#) und OMM, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. § 139 BGB wird vollständig abgedungen.

## **Richtlinie für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)**

Für die Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 werden mit Zustimmung des Personalrates folgende Regelungen getroffen:

### 1. Allgemeines

In Anlehnung an den § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO), bestimmt der Kreistag beim Landkreis Rotenburg (Wümme) über die entsprechende Qualifizierung.

Die Qualifizierung muss die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

### 2. Grundqualifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe nach A 14 möglich ist:

- a) Erfolgreiche Teilnahme an einem Führungskräfteseminar, das im Wesentlichen die unter b) genannten Kompetenzen vermittelt.
- b) Folgende Führungskompetenzen in den Bereichen Fach-, Management- und Führungsaufgaben müssen erworben worden sein:

Soziale Kompetenz:

- Kommunikation und Gesprächsführung
- Mitarbeiterbeteiligung und Motivationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Gestaltung von Personalentwicklungsprozessen

Methodenkompetenz:

- Qualitätsmanagement
- Projektmanagement
- Strategische Fähigkeiten

Persönliche Kompetenz:

- Kooperations- und Teamentwicklungsfähigkeiten
- Veränderungs- und Lernbereitschaft
- Risikobereitschaft



Als Nachweise sind die Schulungsunterlagen und Teilnahmebestätigungen vorzulegen.

- c) Die Führungskraft muss mindestens zwei Jahre Führungserfahrung in einem Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 nachweisen können.
- d) Die Beurteilungen müssen überdurchschnittlich sein.
- e) Im vorgenannten Rahmen muss die Person sich aktiv um die Weiterentwicklung der Führungskompetenzen gekümmert haben. Diese werden erworben durch die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. „Führen und Managen – Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14“.

### 3. Feststellung von zusätzlichem Qualifizierungsbedarf

Durch Analyse der bisherigen Verwendungen (Dienststelle, Funktion, kurze Aufgabenbeschreibung, Führungsverantwortung, Dauer) und Fortbildungen und besondere Qualifizierungen/ Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Beamtenverhältnisses (z. B. Weiterbildungsabschlüsse, Lehrtätigkeiten, usw.) wird ermittelt, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

- 4. Ist weiterer Qualifizierungsbedarf festgestellt worden, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die durch Teilnahme an internen/ externen Fortbildungsmaßnahmen zu einzelnen Themen-/ Kompetenzbereichen oder Hospitation bei anderen Ämtern erfolgen.

Der Qualifizierungsplan ist vom Haupt- und Personalamt gemeinsam mit der zuständigen Dezernatsleitung und der zu qualifizierenden Person zu entwickeln.

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtqualifizierung ist vom Landrat festzustellen.

## **Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für den Regelaufstieg aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gemäß § 21 NBG i. V. m. § 33 NLVO sowie §§ 12 ff. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-VerwD).

### **2. Voraussetzungen für den Regelaufstieg**

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 - Allgemeine Dienste können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie

- nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen,
- sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A7 bewährt haben und
- zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg überträgt der Kreistag auf den Landrat. Der Landrat entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg nachdem die Beamtin/ der Beamte das unter Ziffer 4 beschriebene Auswahlverfahren durchlaufen hat.

### **3. Zulassung zum Auswahlverfahren**

Um die Zulassung zum Auswahlverfahren zu erhalten, muss für die verbeamtete Person zudem eine aktuelle Beurteilung vorliegen, die mit dem Gesamtergebnis liegt mindestens „über den Anforderungen“ abschließt und eine Eignungsprognose für Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt aufweist (Die Prognose soll Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber den Anforderungen des Aufstiegsverfahrens und der später wahrzunehmenden Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gewachsen erscheint.)

Mit der Zulassung zum Auswahlverfahren wird kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufstieg erworben.

### **4. Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren setzt sich zusammen aus einem schriftlichen Test und einem mündlichen Test, der durch die Deutsche Gesellschaft für Personalwesen durchgeführt wird. Das Gesamtergebnis muss überwiegend den Anforderungen entsprechen. Sollten mehrere geeignete Bewerber/innen nach Abschluss des Testverfahrens und in der Beurteilung gleichauf sein, sind Vorstellungsgespräche durchzuführen. Das Vorstellungsgespräch erfolgt durch ein Auswahlgremium

bestehend aus Vertreter/innen des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Haupt- und Personalamt und im Bedarfsfall der Schwerbehindertenvertretung.

Die Dienststelle erstellt anhand der Auswahlkriterien einen Auswahlvorschlag und legt diesen auf dem Dienstweg dem Landrat vor. Die Zulassung erfolgt durch den Landrat.

## **5. Ausbildung für den Aufstieg, Prüfung**

Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingeführt, in dem sie einen Aufstiegslehrgang absolvieren, der mindestens 1.100 Unterrichtsstunden umfasst und eine Höchstdauer von 18 Monaten hat und eine berufspraktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt von sechs Monaten ableisten.

Der Aufstiegslehrgang teilt sich in einen Grundlehrgang und einen Abschlusslehrgang. Der Aufstiegslehrgang ist in Vollzeit zu durchlaufen.

Die berufspraktische Tätigkeit soll zwischen dem Grund- und Abschlusslehrgang abgeleistet werden, ein Teil der berufspraktischen Tätigkeit kann vor Beginn des Grundlehrgangs geleistet werden. Dieser Abschnitt ist abschließend zu beurteilen. Die Beurteilung muss mindestens „den Lernzielen exakt entsprechend“ lauten.

An den Abschlusslehrgang schließt sich die Aufstiegsprüfung an.

Die Prüfungsnote setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils (60 %) und des mündlichen Prüfungsteils (40 %).

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Aufstiegsprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote für die fachtheoretische Ausbildung (40 %) und der Punktzahl der Prüfungsnote (zu 60 %) errechnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

## **6. Bewährungszeit**

Der erfolgreiche Abschluss ist nicht gleichbedeutend mit der Übertragung eines Amtes der Laufbahngruppe 2.

Ein Amt der Laufbahngruppe 2 darf erst verliehen werden, wenn sich die Beamtin/der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Beamtinnen/Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, bleiben in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.

~~Richtlinie für die Aufnahme von Krediten~~  
~~nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO~~

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

~~Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am~~  
~~14. Februar 2007 folgende Richtlinie beschlossen:~~

**Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Aufnahme von**  
**Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom ~~14. Februar 2007~~ 29. Juni**  
**2023**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ ~~92 Abs. 1 NGO~~ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ ~~94 NGO~~ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

**I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

§ 2

**Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ ~~59 Nr. 32 Gem. 60 Nr. 30 KomHKVO~~) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

**Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ ~~83 Abs. 3 NGO~~ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § ~~88 Abs. 2 NGO~~ 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehen-~~der~~ Ermächtigungen aus Vorjahren nach § ~~92 Abs. 3 NGO~~ 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind grundsätzlich mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein.  
~~Kreditrichtlinie 2023 mit Änderungshistorie~~  
~~Kreditrichtlinie.doc~~

~~Dies gilt auch für die Art und den Umfang der Tilgung. Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.~~

#### § 4

##### **Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

- (1) Dem Landkreis müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für den Landkreis ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

#### § 5

##### **Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (~~§ 92 Abs. 7 NGO~~)(§ 120 Abs. 7 NKomVG).

#### § 6

##### **Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

#### § 7

##### **Unterrichtung**

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## **II. Kredite für Umschuldung**

#### § 8

##### **Definition**

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, ~~in der Regel bei einem anderen Kreditgeber~~; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

#### § 9

[Kreditrichtlinie 2023 mit Änderungshistorie](#)~~Kreditrichtlinie.doc~~

### **Anforderungen**

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Kreistag spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

### **III. Zuständigkeit - Inkrafttreten**

#### **§ 10**

#### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.

#### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

~~Diese Richtlinie tritt am 14. Februar 2007 in Kraft.~~ [Diese Richtlinie tritt am 30.06.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 14.02.2007.](#)



**Landkreis  
Rotenburg**  
(Wümme)

**Richtlinie  
zur Förderung  
freiberuflicher Hebammen  
29.06.2023**

## Präambel

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, freiberufliche Hebammen<sup>1</sup> bei dem Schritt in die Selbständigkeit sowie bei der Ausrichtung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen zu unterstützen.

## § 1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt für den Gründungszuschuss sind Hebammen, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme verfügen und nach dem 01.01.2023 im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme aufnehmen.

(2) Für den Raumkostenzuschuss sind alle freiberuflichen Hebammen und Hebammenpraxen antragsberechtigt, die Räume in eigener Praxis zur Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen nutzen, sowie Hebammen, die eigentumsfremde Räumlichkeiten zur Durchführung dieser Kurse anmieten.

## § 2 Gründungszuschuss

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt je neu tätiger freiberuflicher Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine einmalige finanzielle Zuwendung als zweckgebundenen Gründungszuschuss für die Ersteinrichtung (Starterpaket) in Höhe von maximal 10.000 Euro im ersten Jahr der Tätigkeitsaufnahme.

(2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitions- und laufende Betriebskosten bis zum Höchstbetrag von 10.000 Euro. Dazu zählen insbesondere

- die Anschaffung von medizinischen Geräten, die für die Hebammentätigkeit erforderlich sind.

- Die Anschaffung von erforderlicher Praxis- und IT-Ausstattung sowie die erforderliche Instrumentenausstattung für den Außendienst.

- Die Versicherungsbeiträge und Mitgliedsbeiträge im Hebammenverband, die für die freiberufliche Hebammentätigkeit erforderlich sind.

- Die Fortbildungskosten, die für die freiberufliche Hebammentätigkeit erforderlich sind.

(3) Die freiberufliche Hebamme verpflichtet sich, mindestens fünf Jahre nach Beginn der Selbständigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu praktizieren. Dieser Zeitraum wird im Folgenden als Förderzeitraum bezeichnet.

(4) Der Antrag auf Gründungszuschuss kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Selbständigkeit gestellt werden. Er ist jedoch spätestens 3 Monate nach Aufnahme des beim Gesundheitsamt angezeigten Beginns der Selbständigkeit zu stellen.

(5) Die Hebamme muss während des Förderzeitraums mit dem Hauptanteil ihrer Tätigkeit als freiberufliche Hebamme im Landkreis Rotenburg (Wümme) arbeiten. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn innerhalb des Kreisgebietes pro Jahr mindestens 14 Wochenbetten betreut werden. Die Anzahl der zu betreuenden Wochenbetten reduziert sich für einen durchgeführten Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurs einmalig um ein Wochenbett.

---

<sup>1</sup> Als Hebamme im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Entbindungspfleger.



### **§ 3 Raumkostenzuschuss**

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt dem berechtigten Personenkreis für die Durchführung von Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskursen in eigenen oder angemieteten Räumen auf Antrag einen Raumkostenzuschuss in Form einer zweckgebundenen Zuwendung.

(2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind pauschal 50 % der nachgewiesenen angemessenen ortsüblichen Mietkosten oder bei Nutzung eigener Räumlichkeiten pauschal 5 € pro geleisteter Kursstunde.

(3) Der Raumkostenzuschuss ist bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Kurses zu beantragen. Andernfalls ist eine Erstattung nicht möglich.

### **§ 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung durch Dritte (z.B. durch Bund oder Land) für die gleichen Zwecke ist vorrangig in Anspruch zu nehmen und wird auf die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) angerechnet.

### **§ 5 Auszahlung der Zuschüsse**

(1) Der Gründungszuschuss kann als Gesamtsumme oder anteilig nach Bewilligung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Grundlage der Bedarfsliste bzw. des Investitionsplanes nach § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie von der beantragenden Hebamme abgerufen und dem Zweck nach verwendet werden. Die Belege für die anfallenden Kosten sind spätestens 3 Monate nach Auszahlung der Förderzuschüsse einzureichen. Zuschüsse für nicht nachgewiesene Anschaffungen werden zurückgezahlt.

(2) Der Raumkostenzuschuss wird nach Abschluss des Kurses ausgezahlt, der Höhe nach begrenzt gemäß § 3 dieser Richtlinie. Hierzu ist dem Landkreis gegenüber die Anzahl der Kursteilnehmer, die Anzahl der durchgeführten Kursstunden sowie bei angemieteten Räumlichkeiten eine Rechnung vorzulegen.

### **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Für das Antragsverfahren gilt die Schriftform.

(2) Die Hebamme hat für den Erhalt des Gründungszuschusses mit dem Antrag eine Bedarfsliste bzw. einen Investitionsplan inklusive Nennung des Nutzungszweckes zu erstellen, die dem Landkreis vorzulegen sind.

(3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches fordern.

(4) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landkreis Rotenburg (Wümme).

(5) Die Bewilligung der Förderung, weiterer Modalitäten der Bewilligung sowie der Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreis Rotenburg (Wümme).

(6) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag angegebenen Daten sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich mitzuteilen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 7 Rückzahlung der Zuwendung**

Der Gründungszuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die unter §§ 4 ff dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wird die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Tätigkeit vor Ablauf des Förderzeitraumes beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der oder die Zuwendungsempfänger/in nicht zu vertreten hat. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz verzichtet werden.

## **§ 8 Sonderklausel**

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Hebammen, die ihre freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 01.01.2023 und 30.06.2023 aufgenommen haben oder in diesem Zeitraum eine Praxis gegründet haben, sind für die Beantragung des Gründungsausschusses von der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie befreit. Anträge sind bis zum 31.08.2023 zu stellen.

Raumkostenzuschüsse für den Zeitraum 01.01.2023 - 30.06.2023 können ausnahmsweise bis zum 31.08.2023 beantragt werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3**

**Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung**

(3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

<b>Qualifikation der Kindertagespflegeperson</b>	<b>Sachkostenpauschale</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>gesamt</b>
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	<b>4,70 €</b>
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	<b>4,90 €</b>
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	<b>5,10 €</b>
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	<b>5,30 €</b>

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

**Artikel 2**

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) • Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Sachkostenpauschale an die allgemeine Preissteigerung, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt, die wie folgt ermittelt wird (Beispiel für die Erhöhung ab 01.04.2024):

$$\text{Erhöhungsfaktor} = \frac{\text{Verbraucherpreisindex 2023} - \text{Verbraucherpreisindex 2022}}{\text{Verbraucherpreisindex 2022}}$$

• Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen).

### **Artikel 3**

Der vormalige § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt als Absatz 4 eingefügt:

- (4) Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.

### **Artikel 4**

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5).

Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (6).

Der bisherige Absatz (6) wird Absatz (7).

Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).

Der bisherige Absatz (8) wird Absatz (9).

Der bisherige Absatz (9) wird Absatz (10).

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

<b>Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>...</p> <p><b>1a Kompetenzzentren</b></p> <p>Für das Jahr 2021 können die Bewerber/Träger der Kompetenzzentren Anträge nach der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe (vorbehaltlich der Zuschlagserteilung) bis zum 17.11.2020 stellen. Träger, die bereits Anträge auf Förderungen von Maßnahmen/Projekten für 2021 nach dieser Verwaltungshandreichung gestellt haben, die sich auf Aufgaben des zukünftigen Kompetenzzentrums beziehen, werden in die Nachfrist ebenfalls einbezogen.</p> <p>...</p> <p><b>4. Förderfähige Ausgaben</b></p> <p>...</p> <p>4.2.2 Fortbildungskosten im Rahmen der/des beantragten Maßnahme/Projekt es können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtliche Fachkräfte übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.</p>	<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>...</p> <p>...</p> <p>2.6 Zur Wahrung der Trägervielfalt sind Träger von Kompetenzzentren Frühe Hilfen für die Beantragung einer Maßnahme/eines Projektes Frühe Hilfen, nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.</p> <p>...</p> <p><b>4. Förderfähige Ausgaben</b></p> <p>...</p>	<p><i>Wegfall des Punktes 1a</i></p> <p><i>Neu durch Erweiterung des Angebotes der Kompetenzzentren Frühe Hilfen</i></p> <p><i>Wegfall Punkt 4.2.2, da, seit Erstellung der Handreichung, nicht angemeldet</i></p>

Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung	Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023	Erläuterungen
<p><b>5. Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.</p>	<p><b>5. Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 12.500 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 50 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.</p>	<p><i>Anpassung der Zuwendungsbeträge an die allgemeine Preisentwicklung</i></p> <p><i>Anpassung aufgrund tarifrechtlicher Änderung</i></p> <p><i>Anpassung Datum aufgrund Änderung</i></p>

&gt; ENTWURF &lt;

## **Förderrichtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Maßnahmen an Baudenkmalen**

### **1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln Zuschüsse für Maßnahmen des Denkmalschutzes an Baudenkmalen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.
- 1.2 Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die:
  - der dauerhaften Erhaltung oder Restaurierung denkmalwerter Substanz,
  - der Notsicherung gefährdeter Bausubstanz mit Denkmaleigenschaft oder
  - der Grundlagenermittlung (zum Beispiel restauratorische Befundungen, historische Bauforschung oder Dokumentationen) dienen.

In begründeten Ausnahmefällen sind Kosten des denkmalbedingten Mehraufwands für Neubauteile (Rekonstruktionen) förderfähig.
- 1.3 Entscheidungsrelevante Kriterien sind insbesondere die Vorbildlichkeit der Maßnahme aus denkmalfachlicher Sicht, die Dringlichkeit der Maßnahmendurchführung sowie die Herstellung einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer erforderlichen Maßnahme.
- 1.4 Nicht förderfähig sind Kosten für Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen.
- 1.5 Die Förderung von bereits begonnenen Maßnahmen oder eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- 1.6 In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

### **2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle nicht öffentlichen Eigentümer und Verfügungsberechtigte (zum Beispiel auch eingetragene Vereine) von Baudenkmalen im Landkreis.

### **3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 3.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung oder als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 3.2 Die Höhe der Förderung ist abhängig von der zu fördernden Maßnahme und den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 3.3 Die Förderung kann mit Fördermitteln anderer Stellen kombiniert werden. Förderfähig sind die Kosten nur in dem Umfang, in dem keine Zuwendung von Dritten bewilligt worden ist (Verbot der Doppelförderung).

3.4 Zur Freistellung von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ALGO) kann die Förderung als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Hierfür ist bei Antragstellung eine De-minimis-Erklärung einzureichen (EU-Beihilferecht).

3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung.

#### **4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

4.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich beim Landkreis als unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Hierzu ist das entsprechende auf der Internetseite des Landkreises veröffentlichte Antragsformular zu verwenden. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge, in begründeten Ausnahmefällen Kostenschätzungen und eine Maßnahmenbeschreibung beizufügen.

4.2 Der Landkreis entscheidet über die Bewilligung aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

#### **5 Maßnahmendurchführung**

5.1 Die zu fördernde Maßnahme ist in einem festgelegten Zeitraum und gemäß der denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung oder der denkmalrechtlichen Auflagen der Baugenehmigung durchzuführen.

5.2 Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

5.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entweder nach Abschluss der Maßnahme oder in Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt und im Einklang mit der Gesamtfinanzierung. Rechnungen und Belege sind im Original vorzulegen.

#### **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.